

# **RICHTLINIEN**

## **über die Verwendung des Wappens**

### **der Stadt Lehrte**

#### **1. Allgemeines**

Das Wappen der Stadt Lehrte ist ein Hoheitszeichen, über das ausschließlich die Stadt verfügt. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung des Wappens durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

#### **2. Beschreibung des Wappens**

Gemäss der Hauptsatzung der Stadt Lehrte in der aktuellen Fassung zeigt das Wappen der Stadt Lehrte auf rotem Schild einen nach rechts aufrecht schreitenden laubbewehrten, goldenen Löwen. Als Symbol des Eisenbahnknotenpunktes ist ein silbernes Andreaskreuz aufgenommen. Die Stadtrechte werden durch eine Mauerkrone dargestellt.

#### **3. Verwendung des Wappens**

- 3.1 Allgemein genehmigt wird die vorübergehende Verwendung des Stadtwappens auf Fahnen zur zeitweiligen Beflaggung oder Ausschmückung von Gebäuden, Grundstücken, Räumen und Schaufenstern anlässlich von Volks- und Sportfesten sowie Stadtjubiläen, politischen und religiösen Veranstaltungen, wenn erkennbar ist, dass es sich nicht um eine städtische Veranstaltung handelt.
- 3.2 Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens auf Vereinsfahnen, Bannern und Wimpeln, Briefbögen oder Drucksachen von Vereinen und Verbänden sowie auf der Sportbekleidung aktiver Mannschaften kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, sofern es als untergeordneter Bestandteil dargestellt wird und besondere Gründe nicht entgegenstehen.
- 3.3 Die Verwendung des Wappens auf Verkaufsartikeln (z. B. Münzen, Teller, Untersetzer, Wandschilder, Vasen o. ä.), Vereinsabzeichen, Nadeln und dergleichen wird nur genehmigt, wenn
- es sich um eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Ausführung handelt,
  - eine würdige Verwendung, die den Ruf der Stadt fördert, ihm zumindest nicht abträglich ist, gewährleistet wird und
  - der Anschein einer amtlichen Maßnahme nicht entstehen kann.
- 3.4 Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften der Stadt Lehrte durch Dritte ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO und obliegt der Bürgermeisterin.

#### 4. Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung wird nur auf eine bestimmte Zeit und innerhalb dieser auch auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf erteilt. Es ist in das Ermessen der Verwaltung gestellt, vor Erteilung der Genehmigung die Vorlage oder Überlassung von Probestücken zu verlangen.

#### 5. Unzulässigkeit der Verwendung des Stadtwappens

Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden

- a) für Geschäftspapiere oder Reklamedrucksachen, Siegel, Stempel und Briefbögen oder -umschläge von Privatpersonen und
- b) für Aushangkästen, Bekanntmachungstafeln Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von Privatpersonen, Vereinen und Verbänden,
- c) für Spruchbänder jeglicher Art.

#### 6. Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften der Stadt Lehrte

Für die Genehmigung zur Verwendung der Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften der Stadt Lehrte gelten diese Richtlinien entsprechend. Als Rechtsnachfolgerin entscheidet über die Verwendung der Wappen der ehemaligen Gemeinden durch Dritte und den Widerruf einer erteilten Genehmigung ausschließlich die Stadt Lehrte.

Vor der Erteilung oder dem Widerruf einer Genehmigung ist der Ortsrat zu hören.

#### 7. Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von mindestens 5,- € und höchstens 100,- € erhoben. Die Gebührenhöhe ist davon abhängig, ob die Verwendung des Wappens ideellen oder gewerblichen Zwecken dienen soll, und bei gewerblichen Zwecken auch vom Umfang und der Dauer der Nutzung.

Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn an der Verwendung ein öffentliches Interesse unverkennbar ist.

#### 8. Kontrolle der Genehmigungen

Jede erteilte Genehmigung ist unter laufender Nummerierung und unter Angabe der Dauer und der Gebührenhöhe in eine Liste einzutragen.

#### 9. Übergangsregelung

Bisher erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften der Stadt Lehrte gelten entsprechend den erteilten Bewilligungsbescheiden fort.

**10. Schlussvorschrift**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom ersten Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lehrte, den 25.09. 2002

Stadt Lehrte  
Die Bürgermeisterin

Voß

Veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 17.10.2002